

Teil I: Auszuschließende Inhaltsstoffe für alle Reinigungsmittel laut Leistungsverzeichnis *

* Diese Liste gilt nicht für Desinfektionsmittel, Desinfektionsreiniger und weitere Sonder- bzw. Spezialreiniger.

Alkalien

KOH (Kaliumhydroxid) NaOH (Natriumhydroxid) Natriummetasilikat	Nicht über 5 % Ausnahme: Maschinengeschirrspülmittel nicht über 30 % für Konzentrate keine Beschränkung
Ammoniak	Nicht über 1 % in Konzentraten nicht über 5 %

Bleichmittel

Wasserstoffperoxid	Nicht über 10% Ausnahme: Bleichbausteine für Waschmittel
Bleichmittel auf Chlorbasis, Peressigsäure	Nicht enthalten

Gerüststoffe

Natriumdisilikat, Natriumschichtsilikat	Nicht über 30 %
Polycarboxylate	Nicht über 5 %
EDTA (Ethylendiamintetraacetat), Phosphate	Nicht enthalten
Nitrilotriacetat (NTA)	Nicht über 1 % Ausnahme: Maschinengeschirrspülmittel nicht über 20 %
Phosphonate	Nicht über 1 % Ausnahme Maschinengeschirrspülmittel und Waschmittelkonzentrate nicht über 5 %

Organische Lösemittel

Gesamtgehalt an Lösemitteln	Nicht über 30 % für Konzentrate keine Beschränkung
Aliphatische Kohlenwasserstoffe, Aromatenfreier Testbenzin, Diethylenglykolmonomethylether Diethylenglykolether, Diethylenglykolbutylether 2-(2-Butoxyethoxy)-ethylacetat , 1-Methoxypropanol-2 Terpene, Terpentinöl	Nicht über 5 % Ausnahme: Bodenpflegemittel nicht über 10 %
Summe der o.g. Lösungsmittel	Nicht über 10 % in Bodenpflegemittel nicht über 20 %
Freies Monoethanolamin und Triethanolamin	Nicht über 1 % in Konzentraten nicht über 5%
Aromatische Kohlenwasserstoffe Solventnaphtha, Testbenzin, Butanol, Isobutanol Methanol, Ethylenglykol, Methylglykol Ethylglykol, Butylglykol, Phenylmonoglykolether Dipropylenglykolmonomethylether Methylglykolacetat, Ethylglykolacetat Propylglykolacetat, Butylglykolacetat 2-Methoxypropanol-1, Halogenierte Kohlenwasserstoffe Diethanolamin	Nicht enthalten

Neutralsalze

Kaliumchlorid, Kalziumchlorid, Magnesiumsulfat Natriumchlorid, Natriumsulfat, Magnesiumsilikat	Nicht über 10 %
---	-----------------

Säuren

Essigsäure, Glykolsäure, Glyoxylsäure, Milchsäure Oxalsäure	Nicht über 20 % für Konzentrate keine Beschränkung
Amidosulfonsäure Natriumbisulfat	Nicht über 10 % für Konzentrate keine Beschränkung
Ameisensäure, Phosphorsäure Salzsäure, Schwefelsäure	Nicht über 1% für Konzentrate keine Beschränkung
Salpetersäure	Nicht enthalten

Tenside

Tenside, die eine Einstufung mit R50/53 (sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben) erfordern würden oder bereits so eingestuft sind	Nicht enthalten
Quarternäre Ammoniumtenside	Nicht enthalten Ausnahme: Esterquats in Weichspülern
Alkyl- und Arylphenoethoxylate (APEO)	Nicht enthalten

Weichmacher

Phthalate (zB DEHP – Di(ethylhexyl)phthalat))	Nicht enthalten
Andere Weichmacher	Nicht über 5 %

Konservierungsstoffe und/oder Desinfektionswirkstoffe

Formaldehyd und Formaldehydabspalter quartäre Ammoniumverbindungen Halogene und halogenierte Verbindungen	Nicht enthalten Ausnahme: Chlorisothiazolinon nicht über 15 ppm
Sorbinsäure und –salze Benzoessäure und –salze	Nicht über 1 %
Andere	Nicht über 0,1 %

Zusatzstoffe

Duftstoffe: Paradichlorbenzol, Nitro-Moschus- und polycyclische Moschusverbindungen	Nicht enthalten
Andere Duftstoffe	Nicht über 1 %
Farbstoffe	Nicht über 0,1 %
Azofarbstoffe	Nicht enthalten
Fettamine	Nicht enthalten
Carboxymethylcellulose (CMC)	Nicht über 10 %
Polyvinylpyrrolidon (PVP)	Nicht über 5 %
Halogenierte Kohlenwasserstoffe	Nicht enthalten

Anmerkung zur Einstufung als Konzentrat:

Mangels einer standardisierten Definition von Konzentraten werden folgende Merkmale für die Einstufung eines Produktes als Konzentrat (im Sinne der oben angeführten Ausnahmen für Konzentrate) herangezogen:

- Wassergehalt von max. 70 %
- Anwendungsdosierung max. 0,5 % bei normaler Verschmutzung
- Einsatz in automatischem oder geschlossenem Dosiersystem, so dass der/die Anwender/in nicht mit dem Konzentrat in Berührung kommt

Ferner muss das Produkt als Konzentrat auf dem Etikett gekennzeichnet sein

Hiermit wird bestätigt, dass die oben aufgeführten Inhaltsstoffe nicht bzw. nicht über der angegebenen Konzentration in den angebotenen Produkten enthalten sind:

Datum, rechtsgültige Unterschrift, Firmenstempel

Teil II: Auszuschließende Inhaltsstoffe für alle Grundreiniger (Boden) und Beschichtungsmittel laut Leistungsverzeichnis *

* Diese Liste gilt nicht für Spezialreiniger (Schwimm- und Thermalbad, Zementschleier, etc.)

Alkalien

KOH (Kaliumhydroxid) NaOH (Natriumhydroxid)	Nicht über 5 %
Natriummetasilikat	Nicht über 30 %
Ammoniak	Nicht über 1 %

Bleichmittel

Wasserstoffperoxid	Nicht über 10%
Bleichmittel auf Chlorbasis Peressigsäure	Nicht enthalten

Gerüststoffe

Natriumdisilikat Natriumschichsilikat	Nicht über 30 %
Polycarboxylate	Nicht über 5 %
EDTA (Ethylendiamintetraacetat) Phosphate	Nicht enthalten
Nitrilotriacetat (NTA)	Nicht über 5 %
Phosphonate	Nicht über 1 %

Organische Lösemittel

Gesamtgehalt an Lösemitteln	Nicht über 30 %
Aliphatische Kohlenwasserstoffe Aromatenfreier Testbenzin Diethylenglykolmonomethylether Diethylenglykolethylether Diethylenglykolbutylether 2-(2-Butoxyethoxy)-ethylacetat 1-Methoxypropanol-2 Terpene, Terpentinöl	Nicht über 20 %
Summe der o.g. Lösungsmittel	Nicht über 20 %
Butanol, Isobutanol, Methanol, Ethylenglykol Methylglykol, Ethylglykol, Butylglykol Phenylmonoglykolether Dipropylenglykolmonomethylether Methylglykolacetat, Ethylglykolacetat Propylglykolacetat, Butylglykolacetat 2-Methoxypropanol-1, Benzylalkohol	Nicht über 10 %
Summe der o.g. Lösungsmittel	Nicht über 10 %
Freies Monoethanolamin und Triethanolamin	Nicht über 10 %
Aromatische Kohlenwasserstoffe (außer Benzylalkohol), Solventnaphtha, Testbenzin Halogenierte Kohlenwasserstoffe, Diethanolamin	Nicht enthalten

Neutralsalze

Kaliumchlorid, Kalziumchlorid, Magnesiumsulfat Natriumchlorid, Natriumsulfat, Magnesiumsilikat	Nicht über 10 %
---	-----------------

Säuren

Essigsäure, Glykolsäure, Glyoxylsäure Milchsäure, Oxalsäure	Nicht über 20 %
Amidosulfonsäure Natriumbisulfat	Nicht über 10 %
Ameisensäure, Phosphorsäure Salzsäure, Schwefelsäure	Nicht über 1%
Salpetersäure	Nicht enthalten

Tenside

Tenside, die eine Einstufung mit R50/53 (sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben) erfordern würden oder bereits so eingestuft sind	Nicht enthalten
Quarternäre Ammoniumtenside	Nicht enthalten
Alkyl- und Arylphenoethoxylate (APEO)	Nicht enthalten

Weichmacher

Phthalate (zB DEHP – Di(ethylhexyl)phthalat))	Nicht enthalten
Andere Weichmacher	Nicht über 5 %

Konservierungsstoffe und/oder Desinfektionswirkstoffe

Formaldehyd und Formaldehydabspalter quartäre Ammoniumverbindungen Halogene und halogenierte Verbindungen	Nicht enthalten Ausnahme: Chlorisothiazolinon nicht über 15 ppm
Sorbinsäure und –salze Benzoessäure und –salze	Nicht über 1 %
Andere	Nicht über 0,1 %

Zusatzstoffe

Duftstoffe: Paradichlorbenzol, Nitro-Moschus- und polycyclische Moschusverbindungen	Nicht enthalten
Andere Duftstoffe	Nicht über 1 %
Farbstoffe	Nicht über 0,1 %
Azofarbstoffe	Nicht enthalten
Fettamine	Nicht enthalten
Carboxymethylcellulose (CMC)	Nicht über 10 %
Polyvinylpyrrolidon (PVP)	Nicht über 5 %
Halogenierte Kohlenwasserstoffe	Nicht enthalten

Hiermit wird bestätigt, dass die oben aufgeführten Inhaltsstoffe nicht bzw. nicht über der angegebenen Konzentration in den angebotenen Produkten enthalten sind:

Datum, rechtsgültige Unterschrift, Firmenstempel

Spaltenmodell nach TRGS 440

1 Gefährdung	2 akute Gesundheitsgefahren (einmalige Einwirkung, z.B. Chemieunfall)	2b chronische Gesundheitsgefahren (wiederholte Einwirkung)	3 Umweltgefahren 1, 2	4 Brand- und Explosionsgefahren	5 Gefahren durch das Freisetzungsverhalten	6 Gefahren durch das Verfahren
sehr hoch	<ul style="list-style-type: none"> Sehr giftige Stoffe / Zubereitungen (R26, R27, R28) Stoffe/Zubereitungen, die bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase bilden können (R32) 	<ul style="list-style-type: none"> Krebserzeugende Stoffe der Kategorien 1 oder 2 (Carc.Cat.1, Kl. IIIA1, Carc.Cat.2, K2, IIIA2, R45, R49) Erbgutverändernde Stoffe der Kategorien 1 oder 2 (Mut.Cat.1, M1, Mut.Cat.2, M2, R46) Zubereitungen, die krebserzeugende oder erbgutverändernde Stoffe der Kategorien 1 oder 2 in einer Konzentration $\geq 0,1\%$ enthalten 	<ul style="list-style-type: none"> Stoffe/Zubereitungen mit dem Gefahrensymbol N und den Gefahrenbezeichnungen R50, R51, R53, R54, R55, R56, R57, R58, R59 Stoffe/Zubereitungen der Wassergefährdungsklasse WGK 3 	<ul style="list-style-type: none"> Explosionsgefährliche Stoffe/Zubereitungen (R2, R3) Hochentzündliche Gase und Flüssigkeiten (R12, VbF A1 oder B mit Flammpunkt $< 0\text{ °C}$ und Siedepunkt $\leq 35\text{ °C}$) Selbstentzündliche Stoffe/Zubereitungen (R17) 	<ul style="list-style-type: none"> Gase Flüssigkeiten mit einem Dampfdruck $> 250\text{ hPa}$ (mbar) (z.B. Dichlormethan) Staubende Feststoffe Aerosole 	<ul style="list-style-type: none"> Offene Verarbeitung Möglichkeit des direkten Hautkontaktes großflächige Anwendung
hoch	<ul style="list-style-type: none"> Giftige Stoffe / Zubereitungen (R23, R24, R25) Stark ätzende Stoffe/ Zubereitungen (R35) Stoffe/Zubereitungen, die bei Berührung mit Wasser oder Säure giftige Gase bilden können (R29, R31) Hautsensibilisierende Stoffe (R43, Sh) Atemwegssensibilisierende Stoffe (R42, Sa) Zubereitungen, die haut- oder atemwegssensibilisierende Stoffe in einer Konzentration $\geq 1\%$ enthalten (bei Gasen $\geq 0,2\%$) 	<ul style="list-style-type: none"> Fortpflanzungsgefährdende Stoffe der Kategorien 1 oder 2 (Repr.Cat.1, Re1, Rf1, Repr.Cat.2, Re2, Rf2, R60, R61) Zubereitungen, mit fortpflanzungsgefährdenden Stoffen der Kategorien 1 oder 2 in einer Konzentration $\geq 0,5\%$ (bei Gasen $\geq 0,2\%$) Krebserzeugende Stoffe der Kategorie 3 (Carc.Cat.3, K3, IIIB, R40) Erbgutverändernde Stoffe der Kategorie 3 (Mut.Cat.3, M3, R68) Zubereitungen, die krebserzeugende oder erbgutverändernde Stoffe der Kategorie 3 in einer Konzentration $\geq 1\%$ enthalten Stoffe, die sich im Körper anreichern können (R33) 	<ul style="list-style-type: none"> Stoffe/Zubereitungen ohne Gefahrensymbol N, aber mit den Gefahrenbezeichnungen R52, R53, R59 Stoffe/Zubereitungen der Wassergefährdungsklasse WGK 2 	<ul style="list-style-type: none"> Leichtentzündliche Stoffe /Zubereitungen (R11, VbF A 1 oder B mit Flammpunkt $0 \dots 21\text{ °C}$) Stoffe/Zubereitungen, die mit Wasser hochentzündliche Gase bilden (R15) Brandfördernde Stoffe / Zubereitungen (R7, R8, R9) Stoffe/Zubereitungen mit bestimmten Eigenschaften (R1, R4, R5, R6, R7, R14, R16, R18, R19, R30, R44) 	<ul style="list-style-type: none"> Flüssigkeiten mit einem Dampfdruck $50 \dots 250\text{ hPa}$ (mbar) (z.B. Methanol) 	
mittel	<ul style="list-style-type: none"> Gesundheitsschädliche Stoffe/Zubereitungen (R20, R21, R22) Stoffe, die sich in der Muttermilch anreichern können (R64) Ätzende Stoffe/Zubereitungen (R34, pH $\geq 11,5$ bzw ≤ 2) Augenschädigende Stoffe (R41) Nichttoxische Gase; können durch Luftverdrängung zu Erstickung führen (z.B. Stickstoff) 	<ul style="list-style-type: none"> Fortpflanzungsgefährdende Stoffe der Kategorie 3 (Repr.Cat.3, Re3, Rf3, R62, R63) Zubereitungen, die fortpflanzungsgefährdende Stoffe der Kategorie 3 in einer Konzentration $\geq 5\%$ enthalten (bei Gasen $\geq 1\%$) 	<ul style="list-style-type: none"> Stoffe / Zubereitungen der Wassergefährdungsklasse WGK 1 	<ul style="list-style-type: none"> Entzündliche Stoffe/ Zubereitungen (R10, VbF A II, Flammpunkt $21 \dots 55\text{ °C}$) 	<ul style="list-style-type: none"> Flüssigkeiten mit einem Dampfdruck $10 \dots 50\text{ hPa}$ (mbar), mit Ausnahme von Wasser (z.B. Toluol) 	<ul style="list-style-type: none"> Geschlossene Verarbeitung mit Expositionsmöglichkeiten z.B. beim Abfüllen, bei der Probenahme oder bei der Reinigung
gering	<ul style="list-style-type: none"> Reizende Stoffe/ Zubereitungen (R36, R37, R38) Hautschädigung bei Feuchtarbeit Stoffe/ Zubereitungen, die beim Verschlucken Lungenschäden verursachen (R65) Hautschädigende Stoffe/ Zubereitungen (R66) Dämpfe erzeugen Schläfrigkeit u. Benommenheit (R67) 	<ul style="list-style-type: none"> auf sonstige Weise chronisch schädigende Stoffe (kein R-Satz, aber trotzdem Gefahrstoff!) 		<ul style="list-style-type: none"> schwerentzündliche Stoffe/ Zubereitungen (VbF AIII, Flammpunkt $55 \dots <0\text{ °C}$) 	<ul style="list-style-type: none"> Flüssigkeiten mit einem Dampfdruck $2 \dots 10\text{ hPa}$ (mbar), mit Ausnahme von Wasser (z.B. Xylol) 	
vernachlässigbar	<ul style="list-style-type: none"> erfahrungsgemäß unbedenkliche Stoffe (z.B. Wasser, Zucker, Paraffin u.ä.) 		<ul style="list-style-type: none"> unbrennbare oder nur sehr schwer entzündliche Stoffe / Zubereitungen (bei Flüssigkeiten Flammpunkt $>100\text{ °C}$) 	<ul style="list-style-type: none"> Flüssigkeiten mit Dampfdruck $< 2\text{ hPa}$ (mbar) (z.B. Glykol) nichtstaubende Feststoffe 	<ul style="list-style-type: none"> unbrennbare oder nur sehr schwer entzündliche Stoffe / Zubereitungen (bei Flüssigkeiten Flammpunkt $> 100\text{ °C}$) 	<ul style="list-style-type: none"> geschlossene, dichte Anlage geschlossene Anlage mit Absaugung an den Austrittsstellen

Zwingend einzuhaltende Vorgaben für Toiletten- und Handtuchpapiere**I Faserstoff**

- Die Papierfasern müssen zu 100% aus Altpapier bestehen.

Krepp Toilettenpapiere

Krepp-Toilettenpapiere müssen vollständig aus Altpapier der unteren, mittleren und Sondersorten (Gruppen 1, 2 und 5) hergestellt werden (gemäß europäischer Altpapier- und Standardsortenliste DIN EN 643).

Krepp Papierhandtücher

Krepp Papierhandtücher müssen vollständig aus unteren, mittleren und krafthaltigen Altpapiersorten sowie Sondersorten (Gruppen 1, 2, 4 und 5, ausgenommen die Einzelsorten 4.01 und 4.07) bestehen (gemäß europäischer Altpapier- und Standardsortenliste DIN EN 643).

Andere Hygienepapiere

Alle anderen Hygienepapiere müssen aus mindestens 60 % Altpapier der unteren, mittleren und krafthaltigen Altpapiersorten sowie Sondersorten (Gruppen 1, 2, 4 und 5 – ausgenommen die Einzelsorten 4.01 und 4.07) hergestellt werden (gemäß europäischer Altpapier- und Standardsortenliste DIN EN 643).

II Fabrikationshilfsstoffe

- Es dürfen nur Fabrikationshilfsstoffe verwendet werden, die in der XXXVI. Empfehlung des BfR angeführt sind. Die dort angegebenen Höchstmengen bzw. -konzentrationen sind einzuhalten.
- Für die Herstellung der Produkte dürfen keine Hilfsstoffe eingesetzt werden, die Glyoxal enthalten.
- Es dürfen keine Farbstoffe, Oberflächenveredelungsmittel, Hilfs- und Beschichtungsmittel eingesetzt werden,

a) die gemäß den Kriterien der EG-Verordnung 1272/20083 (oder der Richtlinie 67/548/EWG) mit den in der folgenden Tabelle genannten H-Sätzen (R-Sätzen) gekennzeichnet sind oder die die Kriterien für eine solche Kennzeichnung erfüllen.

b) oder die entsprechend der jeweils gültigen Fassung der TRGS 9055 als krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe eingestuft sind.

EG-Verordnung 1272/2008 (GHS-System), Richtlinie 67/548/EWG (Stoffrichtlinie): Wortlaut Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe

H340, R46: Kann genetische Defekte verursachen.

H341, R68: Kann vermutlich genetische Defekte verursachen.

H350, R45: Kann Krebs erzeugen.

H350i, R49: Kann bei Einatmen Krebs erzeugen.

H351, R40: Kann vermutlich Krebs erzeugen.

H360F, R60: Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.

H360D, R61: Kann das Kind im Mutterleib schädigen.

H360FD, R60/61: Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.

H360Fd, R60/63: Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

H360Df, R61/62: Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.

H361f, R62: Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.

H361d, R63: Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

H361fd, 62/63: Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

- Bei der Verwendung von Farbstoffen sind die nachfolgenden Anforderungen einzuhalten:
 - Als Farbstoffe dürfen keine Azofarbstoffe oder Pigmente eingesetzt werden, die eines der in der Richtlinie 2002/61/EWG oder in der TRGS 614 genannten Amine abspalten können.
 - Es dürfen keine Farbstoffe (Pigmente oder Farbstoffe) eingesetzt werden, die Quecksilber-, Blei-, Cadmium- oder Chrom VI-Verbindungen als konstitutionelle Bestandteile enthalten.

- Nachweisbares Formaldehyd im Endprodukt höchstens 0,5 mg/dm²
- Der Gehalt an Pentachlorphenol im Endprodukt darf höchstens 0,15 mg/kg betragen.

III Papierzusatzstoffe und Produktionshilfsstoffe

- Bei der Aufbereitung der Altpapiere muss auf Chlor und halogenierte Bleichchemikalien vollständig verzichtet werden.
- Auf den Einsatz von biologisch schwer abbaubaren Komplexbildnern wie z.B. Ethylendiamintetraessigsäure (EDTA) und Diethylentriaminpentaessigsäure (DTPA) ist vollständig zu verzichten.
- Es dürfen keine optischen Aufheller zugesetzt werden.
- Die Konzentration von Chlorpropanolen im Wasserextrakt der Produkte, die unter Einsatz von Nassverfestigern hergestellt werden darf die in der XXXVI. Empfehlung des BfR angegebenen Werte nicht überschreiten.
- Bei der Prüfung der Migration von Farbstoffen nach DIN 646:2000 (Kurzzeitverfahren) bei gefärbten oder bedruckten Produkten muss mindestens die Stufe 4 des Graumaßstabes erreicht werden. Servietten und Küchentücher müssen die Stufe 5 des Graumaßstabes erreichen. Für Küchentücher und Servietten muss bei der Prüfung der Migration von optischen Aufhellern nach DIN 648:2003 die Stufe 5 erreicht werden.
- Bei der Prüfung trockener Hygienepapiere auf die Anwesenheit antimikrobieller Bestandteile darf keine Wachstumsbeschränkung bestimmter Keime bei Anwendung des „Hemmhof-Tests“ nach DIN EN 1104:1995 zu beobachten sein. Ausgenommen sind Papierhandtücher und Kosmetiktücher.
- Für die Herstellung von Hygienepapieren dürfen als Schleimverhinderungsmittel und Konservierungsstoffe nur solche Stoffe eingesetzt werden, die als sogenannte alte Stoffe in der EG-Verordnung 2032/20038 im Anhang II gelistet sind. Das heißt, sie müssen für die jeweilig zutreffende Biozid-Produktart (PA 07 Beschichtungsschutzmittel, PA 09 Schutzmittel für Fasern, Leder, Gummi und andere polymerisierte Materialien, PA 12 Schleimbekämpfungsmittel) notifiziert und in das EG-Prüfprogramm aufgenommen worden sein.
Bei Verwendung neuer (nicht gelisteter) Wirkstoffe ist eine Zulassung des verwendeten Biozid-Produktes gemäß Biozidgesetz erforderlich.
Bis zum jeweiligen Wirksamwerden der Zulassungspflicht für Biozid-Produkte mit alten Wirkstoffen (spätestens ab Ende 2010) sind nur die Stoffe erlaubt, die zusätzlich in der XXXVI. Empfehlung des BfR aufgeführt sind.
Nicht verwendet werden dürfen die Stoffe:
Natriumhexafluorosilikat CAS Nr. 16893-85-9
 - N-(a-(1-Nitroethyl)benzyl)-ethylendiamin CAS Nr. 14762-38-0
 - Mischung aus Tris-(hydroxymethyl)-nitromethan CAS Nr. 126-11-4, 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on CAS Nr. 26172-55-4 und 2-Methyl-4-isothiazolin-3-on CAS Nr.2682-20-4,
 - Tetramethylthiurandisulfid CAS Nr. 127-36-8.
- Hygienepapiere müssen den Vorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) entsprechen.

Wir bestätigen hiermit verbindlich, dass die oben genannten Vorgaben in allen Punkten bei den von uns angebotenen Produkten eingehalten werden.